

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

-Entschädigungssatzung-

(Wahlperiode 2014 – 2020)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung.....	1
§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters	2
§ 3 Auszahlung der Entschädigungen	2
§ 4 In-Kraft-Treten.....	2
Bekanntmachungsvermerk	3

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

-Entschädigungssatzung-

vom 21.07.2014

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. den Art. 20a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 14a und 17 Landkreisordnung (LkrO) und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss vom 26.06.2014 folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (3) Verbandsräte kraft Amtes, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. ²Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) ¹Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Verbandsräte, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die

an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Zweckverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 104,25 €.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Art. 35 Abs. 1 KommZG) erhält für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1/30 des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im nachhinein zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Versammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 27.06.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.07.2008 außer Kraft.

Nabburg, den 21.07.2014

gez.

Schärtil
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen -Entschädigungssatzung- (Wahlperiode 2014 – 2020)“, wurde gemäß § 22 der Verbandssatzung im **Amtsblatt des Landkreises Schwandorf**, Nr. 17 vom 01.08.2014, Seite 12 ff, veröffentlicht (Art. 24 Abs. 1 KommZG).

In der **Stadt Nabburg** wurde auf die Veröffentlichung der o. g. Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 14.08.2014 an der Amtstafel angeschlagen und am 05.09.2014 wieder abgenommen.

In der **Stadt Pfreimd** wurde auf die Veröffentlichung der o. g. Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Stadt Pfreimd hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 14.08.2014 an der Amtstafel angeschlagen und am 16.09.2014 wieder abgenommen.

Die o. g. Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Der Regierung der Oberpfalz wurde eine Ausfertigung der o. g. Satzung vorgelegt.

Nabburg, den 24.09.2014

gez.

Schärtl
Zweckverbandsvorsitzender